

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH
Synopsis**

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. ... 2. ...</p>	<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. ... 2. ... 3. (neu) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p>	<p>Änderung zur Anpassung an die Vorgaben der Mustersatzung</p>
<p>§ 8 Aufsichtsrat</p> <p><u>Absatz 6</u> Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail, Fax) oder mündlich, auch fernmündlich, erfolgen und es kann eine kürzere Frist gewählt werden.</p>	<p>§ 8 Aufsichtsrat</p> <p><u>Absatz 6</u> Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail, Fax) oder mündlich, auch fernmündlich, erfolgen und es kann eine kürzere Frist gewählt werden.</p>	<p>Verlängerung der Einberufungsfrist</p>

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht</p> <p><u>Absatz 8</u> Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln. Die Gesellschaft im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.</p>	<p>§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht</p> <p><u>Absatz 8</u> Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Einlagen zurück. Die Gesellschaft im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.</p>	<p>Änderung zur Anpassung an die Vorgaben der Mustersatzung</p>
<p>§ 13 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeit verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage übersteigt, der Stadt Wuppertal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu nutzen hat.</p>	<p>§ 13 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeit verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage übersteigt, der Stadt Wuppertal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu nutzen hat.</p>	<p>Änderung zur Anpassung an die Vorgaben der Mustersatzung</p>